



Fraktion im Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt

München, den 28.06.2021

Fahrbahnverengung und -verschmutzung durch die Baustelle in der Türkenstraße

Antrag

Der BA 3 fordert die Landeshauptstadt München dazu auf, die Größe der eingezäunten Baustellenfläche in der Türkenstraße 50/52 zu reduzieren und regelmäßig zu kontrollieren. Weiterhin sollte der Baustellenleiter vor Ort zu verpflichtet werden, seine Baufahrzeuge vor dem Verlassen der Baustelle so zu säubern, dass die Fahrbahn der Türkenstraße, insbesondere bei Regen, weniger stark verschmutzt wird.

Begründung

Bereits 2019 forderte der BA Maxvorstadt, dass Baustelleneinrichtungen besser koordiniert und gekennzeichnet werden sollten. Trotz des Hinweises, dass eine größere Transparenz durchaus „einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft“¹ biete, hat sich an der Situation in der Maxvorstadt wenig geändert. Dies wird durch die zahlreichen Anträge der vergangenen zwei Jahre, die immer wieder die Baustellenkoordination und -kennzeichnung bemängeln, ersichtlich.

Die hier thematisierte Baugrube in der Türkenstraße 50/52 besteht schon seit geraumer Zeit. Zunächst konnte die Baustellenfläche von Passanten dank einer Notgehbahn noch sicher umschritten werden, nun jedoch wächst der eingezäunte Bereich - trotz ungenutzter Flächen - kontinuierlich um wenige Meter in die Breite und Länge.

Dies stellt nicht nur für die Nutzerinnen und Nutzer des Gehwegs und die angrenzenden Geschäfte und Gastronomiebetriebe ein Problem dar, sondern auch für den Verkehr in der Türkenstraße. Insbesondere für Fahrradfahrerinnen birgt die Situation erhebliche Risiken, da die verengte Fahrbahn, die meist verschmutzt und dadurch bei Nässe rutschig wird, derzeit recht unübersichtlich und schmal ist. Aber auch für größere PKW und den Lieferverkehr vor Ort ist der fehlende Raum auf der Fahrbahn ein Problem.

Antragstellerin und Urheberin der Fotografie:

Sonja Marie Hergarten



Abbildung 1: Größe und Ausmaß des Baustellenbereichs samt ungenutzter Flächen.

¹ Antwortschreiben zum BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06767 vom 19.12.2019, S.2